



Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) informiert:

Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten - Versicherungsschutz bei Kooperationen-

Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sind unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Bildung. Die Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen sowie anderen Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten (Kitas) ist daher ein wichtiger Beitrag zur geistigen und körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Deshalb werben der LSB NRW, die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das NRW-Schulministerium gemeinsam für das Kooperieren des Sports mit seiner gesamten Struktur und vielfältigen Möglichkeiten mit Bildungseinrichtungen. Ein Schwerpunkt liegt auf der engen Verzahnung zwischen zum Beispiel Ganztagschulen – aber auch anderen Bildungseinrichtungen (Kitas) – und der Jugendarbeit von Sportvereinen. Die vom LSB NRW und seinen Mitgliedsorganisationen geförderten und unterstützten Maßnahmen bieten die Grundlage für die Zusammenarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Mitgliedsorganisationen, Sportvereinen sowie der Sportjugend im LSB NRW.

Die von dem LSB NRW sichergestellte Sportversicherung ist auch in diesem Zusammenhang ein wichtiger Bestandteil und ist mit dem Blick auf die Einrichtung und Beteiligung an Kooperationsmaßnahmen noch einmal besonders betrachtet worden.

Grundsätzlich gewährt die Sportversicherung einen umfassenden Schutz für die Mitgliedsorganisationen im LSB NRW sowie deren Vereine und Mitglieder, insbesondere die Durchführung des eigenen satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsbetriebes.

Wie gestaltet sich jedoch der Versicherungsschutz bei den Kooperationen mit Schulen und weiteren Einrichtungen (zum Beispiel Kitas, Bildungseinrichtungen)?

Hierzu haben wir ergänzende Vereinbarungen mit unseren Versicherungspartnern besprochen und vereinbart:

Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist eine von dem LSB NRW geförderte/unterstützte schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen einer Mitgliedsorganisation im LSB NRW bzw. deren Vereine und dem jeweiligen Partner. Partner der Sportorganisationen sind in der Regel Ganztagschulen, weiterhin Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen aber vereinzelt auch Betriebe (beispielsweise im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung), zu denen Übungsleiter im Auftrag der Mitgliedsorganisation/des Vereins delegiert werden. In der Kooperationsvereinbarung ist der Rahmen und Umfang der Tätigkeiten festzuhalten.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind auf die häufigste Form - die Beteiligung im Rahmen der offenen Ganztagschule - abgestellt, gelten jedoch analog auch für die Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Partnern, zum Beispiel Kitas und Musikschulen.

Versicherungsschutz für die delegierten Übungsleiter der Sportorganisationen:

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung delegiert die Sportorganisation seine Übungsleiter zum Kooperationspartner. Der Übungsleiter erfüllt seinen Auftrag gemäß der Kooperationsvereinbarung und leitet in dieser Funktion entsprechende „Schulsport-Veranstaltungen“. Für die delegierten Übungsleiter besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages mit dem LSB NRW (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung).

Unter die versicherte Tätigkeit des Übungsleiters fallen die in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen, von der Durchführung des Schulsports bis hin zu weiteren Betreuungsangeboten, zum Beispiel die Beaufsichtigung bei Hausaufgaben oder die Essensausgabe.

Versicherungsschutz für die beteiligte Sportorganisation:

Das Risiko aus der Durchführung des Schulbetriebes/-sports obliegt dem jeweiligen Schulträger, da es sich um schulische Veranstaltungen handelt. Werden jedoch Veranstaltungen der Kooperationspartner (zum Beispiel Schulsport) aus organisatorischen Gründen auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten der Sportorganisationen durchgeführt, ergeben sich auch Risiken für die Sportorganisationen (z. B. aus der Verkehrssicherungspflicht). Deshalb ist vereinbart, dass für die beteiligten Sportorganisationen Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Sportversicherung besteht.

Dies gilt insbesondere für Risiken resultierend aus deren Eigenschaft als

- Haus- und Grundbesitzer,
- Halter vereinseigener Wasserfahrzeuge,
- Halter vereinseigener Tiere.

Die Veranstaltereigenschaft obliegt weiterhin dem jeweiligen Schulträger. Der Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass LSB-Organisationen, bzw. deren Vereine im Rahmen der hier beschriebenen Kooperationen eine Trägerschaft übernehmen. Beispiel: Ein Verein kooperiert mit einer OGS und beauftragt hierfür eine örtliche Musikschule mit der Durchführung der Musik-AG.

Teilnehmende Mitglieder:

Für die Mitglieder aus Vereinen im LSB NRW, die an den Maßnahmen der Kooperationspartner (zum Beispiel beim Schulsport) teilnehmen, besteht **kein** Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag, da es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Wo der Schulsport stattfindet (in der Schule oder zum Beispiel am Vereinssitz) hat hierauf keinen Einfluss. Je nach Kooperationsform gilt ggf. der Schutzzumfang eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.

Teilnehmende Nichtmitglieder:

Eine Vielzahl der Sportorganisationen im LSB NRW hat in Ergänzung zur Sportversicherung eine „Nichtmitgliederversicherung“ abgeschlossen. Über diese Zusatzversicherung sind pauschal alle an den eigenen Vereinsveranstaltungen aktiv teilnehmenden Nichtmitglieder versichert. Der Versicherungsschutz besteht jedoch ausschließlich bei der aktiven sportlichen Teilnahme an **Vereinsveranstaltungen** und umfasst somit bspw. keine Schulsportveranstaltungen im Rahmen der offenen Ganztagsbetreuung. Je nach Kooperationsform gilt ggf. der Schutzzumfang eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.

Inwieweit besteht Versicherungsschutz, wenn ein Verein die Sportprogramme der Kooperationspartner –zum Beispiel den Schulsport der offenen Ganztagschule – in die vereinseigenen Trainingszeiten integriert?

Bei diesen „gemischten“ Veranstaltungen ermöglicht der Verein seinen Mitgliedern eine Teilnahme an den o.g. Kooperationsangeboten im Rahmen seines üblichen Vereins - Trainings-/Sportbetriebes.. Die Vereinbarung dieser „Mischform“ wird ebenfalls im Rahmen des schriftlichen Kooperationsvertrages festgehalten. An diesen – aus Schul- und Vereinssport - „gemischten“ Veranstaltungen nehmen somit neben den versicherten Übungsleitern des Vereins folgende Personengruppen teil:

1. Schüler, bzw. Teilnehmer der Kooperationspartner

Für die Schüler, bzw. Teilnehmer der Kooperationspartner, besteht kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung.

2. Vereinsmitglieder aus den LSB-Organisationen

Vereinsmitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des LSB NRW.

3. **Nichtmitglieder als Teilnehmer an o. g. „Mischveranstaltungen“ .**

Soweit der Verein für an seinen Sportveranstaltungen aktiv teilnehmende Nichtmitglieder eine Nichtmitgliederversicherung über das Versicherungsbüro beim LSB NRW abgeschlossen hat, besteht für die aktiv teilnehmenden Nichtmitglieder des Vereins (soweit es sich nicht um Teilnehmer des Kooperationspartners handelt) Versicherungsschutz im Rahmen dieser Nichtmitgliederversicherung bei der aktiven Teilnahme, einschließlich dem direkten Rückweg.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz hilft wie gewohnt gern das

Versicherungsbüro beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 15
47055 Duisburg
Tel: (02 03) 60 01 07-0
E-Mail: VSBDuisburg@ARAG-Sport.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.